



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/DA 43.1-53e621-1/13-BASF-MZ-1**

Ihr Zeichen: EUU/BGA
Ihre Nachricht vom: 15.08.2107
Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger
Zimmernummer: 3.072
Telefon/ Fax: 6372/ 3700
E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Datum: 21. November 2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 15. August 2017 wird der Firma

**BASF Lampertheim GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 254/1
Gebäude [REDACTED]

die MZ-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Änderung der Explosionsschutzzonen in der Anlage wie folgt:

1. die Nebenbestimmungen 7.2.1 -7.2.6 des Genehmigungsbescheides vom 03.07.1973, Az.: IV/5-53-e201-CL(13a) und
2. die Nebenbestimmung 29.6 des Genehmigungsbescheides vom 08.10.1974, Az.: IV/5-53-e201-CL(13b)

werden gestrichen und durch die Nebenbestimmungen Nr. IV.2 dieses Bescheides ersetzt bzw. modifiziert.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Gemäß § 13 BImSchG sind keine Genehmigungen eingeschlossen:

Für die Anlage ist BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag und die Antragsunterlagen vom 15.08.2017,
2. Sicherheitsbericht der MZ-Anlage – Revision 8, 1. Fortschreibung vom August 2017

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines und Termine

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.6

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Explosionsschutz

2.1

Die in den Genehmigungen IV/5-53e 201-CL 13a und IV/5-53e 201-CL 13b getroffenen Festlegungen und Nebenbestimmungen (Ziffern 7.2.1 bis 7.2.6 in CL-13a sowie Ziffer 29 in CL-13b) zum Explosionsschutz sind durch die Weiterentwicklung des Regelwerks nicht mehr aktuell und damit hinfällig.

2.2

Das Explosionsschutzdokument und der Sicherheitsbericht ist im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Gefährdungsbeurteilungen aktuell zu halten. Die dargestellten Änderungen/ Anpassungen sind entsprechend darin aufzunehmen

2.4

Die Explosionsschutz zonen der Anlage werden wie folgt festgelegt:

Ort		Zone bislang	Zone neu
2.4.1	Dachfläche G71, Leitungen über Dach		
2.4.1.1	Austrittsstelle Protego B019a, 1,2m über Dach, 10 m Radius um die Austrittsstelle	2	2
2.4.1.2	Austrittsstelle Abluft B019a, ca. 10m über Dach, 10 m Radius um die Austrittsstelle	2	2
2.4.1.3	Austrittsstelle der Berstscheibe mit Flammenschutz in der Abluftleitung von LS/Hydra/Ester-HALS nach TAR, 10 m Radius um die Austrittsstelle	2	2
2.4.2	Ansatzboden G 71(4.OG), 13m Bühne		
2.4.2.1	Im Inneren der Reaktoren und im direkten Umfeld von Probenahmestellen	1	1
2.4.2.2	Im Umfeld von 3m der Reaktoren und im Umfeld von 3m von Probenahmestellen	1	1
2.4.2.3	Im Umfeld der Mannlochdeckel der Reaktoren (1m Umkreis um Mannlochdeckel)	1	22
2.4.2.4	Behälter, die zum Beschicken und Entleeren geöffnet werden (5m Umkreis). Brennbar e Flüssigkeiten werden ausschließlich	1	2

	über feste Rohrleitung oder lösungsmittelzugelassene und geprüfte Schläuche gefördert		
2.4.2.4	Inneres der Wäscher	1	1
2.4.2.6	Pumpen in Räumen (2m Umkreis)	1	2
2.4.2.7	Bühne, zum Teil offen zu unteren Stockwerken, z. B. durch Rohrleitungsdurchbrüche	1	2
2.4.3	Zwischenboden G 71(3.OG), 10m Bühne		
2.4.3.1	Reaktoren	Zoneneinteilung wie in Ziffer 2.4.2.1	
2.4.3.2	Apparate die betriebsmäßig zum Beschicken und Entleeren geöffnet werden (Umfeld 2m)	1	2
2.4.3.3	Im Umfeld der Produktbahnhöfe	1	2
2.4.3.4	Bühne, zum Teil offen zu unteren Stockwerken, z.B. durch Rohrleitungsdurchbrüche	1	2
2.4.4	Zentrifugenboden G71, (2. OG), 7m Bühne		
2.4.4.1	Reaktoren und Nutsche RN001 (3m Umkreis)	Zoneneinteilung wie in Ziffer 2.4.2.1	
2.4.4.2	Im Inneren der Zentrifugen	1	1
2.4.4.3	Im 3m Umfeld der Zentrifugen (z.B. bei Reinigungen)	1	1
2.4.4.4	Apparate die betriebsmäßig zum Beschicken und Entleeren geöffnet werden, insbesondere das Umfeld der Zentrifugen zum Austrag der Grundsicht, Filter, Schlauchverbindungen am Lösemittelbahnhof. (Umfeld 2m)	1	2
2.4.4.5	Nutsche (3m Umkreis)	1	2
2.4.4.6	Filterstation (3m Umkreis)	1	1
2.4.4.7	Bühne, zum Teil offen zu unteren Stockwerken, z.B. durch Rohrleitungsdurchbrüche	1	2
2.4.4.8	Eintrag von Pulvern aus Säcken. Z.T. niedrige MZE – 1m um das Mannloch der Apparate	1	22
2.4.4.9	Im Inneren der Reaktoren und im direkten Umfeld von Probenahmestellen	1	1
2.4.5	Zwischenboden G71, (1. OG), 4m Bühne		
2.4.5.1	Reaktoren und Nutsche RN001	Zoneneinteilung wie in Ziffer 2.4.2.1	

2.4.5.2	Apparate die betriebsmäßig zum Beschicken und Entleeren geöffnet werden, insbesondere die [REDACTED]förderschnecken der [REDACTED]nutsche, Trocknerdome, Vorlagebehälter der Kälteanlage B017.(Innen)	1	2
2.4.5.3	Bühne, zum Teil offen zu unteren Stockwerken, z.B. durch Rohrleitungsdurchbrüche	1	2
2.4.5.4	Im Inneren der Reaktoren und im direkten Umfeld von Probenahmestellen	1	1
2.4.6	Trocknerei G71, (EG), 0m Bühne		
2.4.6.1	Im Umfeld der Trockner und Kondensatoren. An Stopfbuchspackungen der Trockner [REDACTED] konnten über Raumluftmessungen keine explosible Atmosphäre bestimmt werden	1	2
2.4.6.2	Fass/IBC-Abfüllanlage	1	2
2.4.6.3	Big Bag-Abfüllung: Produkte (teilweise mit niedriger MZE) werden aus den Trocknern abgefüllt (1m Umkreis)	1	22
2.4.6.4	Im Inneren der Reaktoren und im direkten Umfeld von Probenahmestellen	1	1
2.4.7	Aufzugsschacht G71	1	2
2.4.8	Mittleres Treppenhaus G71		
2.4.8.1	Im mittleren Treppenhaus	Nex	Nex
2.4.9	Labor G71 (4. OG)		
2.4.9.1	Im Labor	Nex	Nex
2.4.10	Freiluftbereich G71/G72 (4. OG - EG)		
2.4.10.1	Im Inneren der Destillationskolonnen [REDACTED]	1	1
2.4.10.2	Im 3m Umkreis um die Kolonnen [REDACTED] sowie im 1m Umkreis um die Pumpen [REDACTED] bis ins EG	2	2
2.4.10.3	Im Inneren des Abwassertanks B021	0	0
2.4.10.4	In der Abwassergrube um B021	1	1
2.4.10.5	Bereich um die [REDACTED] Entladestation (1m)	2	2
2.4.10.6	Im 1m Umkreis um Abfalllösemittelcontainer an G71	2	2
2.4.10.7	Wärmekammern	Nex	Nex
2.4.11	Abluftsystem der Reaktoren, Zentrifugen und Tanks zum B019a, G71		
2.4.11.1	Im Inneren des Abluftsystems der MZ-Anlage zum B019a	1	0

2.4.11.2	Im Inneren der Abluftleitungen der anderen Produktionsanlagen (LS/Hydra, Ester-HALS, VL-Betrieb) zum B019a	0	0
2.4.12	Tankläger G72 und G81		
2.4.12.1	Im Inneren der Lagertanks zur Lagerung von Lösungsmitteln	2	2
2.4.12.2	Im Tank T006	2	2
2.4.12.3	Im Inneren der Druckentlastungsleitung der VbF-Tanks zum B019a	2	2
2.4.12.4	Innerhalb der Tankwannen	1	2
2.4.12.4	Abfüllstelle L010, südwestliche Ecke des TKL	1	1 und 2
Ex-Zone 1 2m Radius um Entlüftungseinrichtung des Tanks auf dem Fahrzeug sowie 1m um die Kontur des Tanks. Darum 1.5m Zone 2. Bildung von g.e.A. während der Abfüllvorgänge möglich			
2.4.12.6	Lösemittelcontainer zur Entleerung von Kondensat aus Leitungen in G71 und am G81	2	2
2.4.13	Tanklager E81		
2.4.13.1	Im Inneren des Lagertanks B390	0	2
2.4.13.2	Im Tankbecken E81	Nex	Nex
2.4.13.3	Im Umfeld des Tanklagers	Nex	Nex
2.4.13.4	Entladestelle XXXXXXXXXX	Nex	Nex
2.4.14	Lagerhalle G61		
2.4.14.1	Im Inneren der Lösemittelabfüllkabine	2	2
2.4.14.2	Im Umfeld der Türen der Abfüllkabine	Nex	Nex
2.4.14.3	2m Umkreis um Ladestation für e-Ameise	2	2
2.4.14.4	Bereiche um geschlossene Gebinde, die brennbare Stoffe enthalten	Alter „Puver-Umfüllbereich“ Ex-22 – sonst auch Nex	Nex
2.4.15	Gefahrstofflager D91		
2.4.15.1	In den einzelnen Lagerboxen	2	2
2.4.16	Tanklager F72		
2.4.16.1	Im Inneren der Tanks B290 / B291	2	2
2.4.16.2	In der Tankwanne, im Bereich von Probenahmestelle, Pumpen, Filtern	Nex	

2.4.16.3 Entladestelle und Bereich außerhalb des Tanklagers, im 2m Radius um die Entlüftungseinrichtungen des Fahrzeugs und um das Fahrzeug	Nex	1 und 2
Natürliche Lüftung. Ableitfläche mit Gefälle und Ablauf in die Tankwanne. Es wird mit Ausnahme der einmal pro Jahr stattfindenden Oberphasenentsorgung nur Abwasser verpumpt. Eine Person überwacht die Verladung und stoppt bei Leckage		

Nex = nicht explosionsgefährdeter Bereich

3. Brandschutz

3.1

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

3.2

Der innerbetriebliche AGAP ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim vorzulegen.

3.3

Alle Mitarbeiter sind mindestens einmal jährlich im Brandschutz und über den Inhalt der Brandschutzordnung zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

3.4

Die Löschwasserversorgung ist über die vorhandene und redundante Versorgung (Trinkwasser, Kühlwasser und Kieswasser) auch weiterhin sicherzustellen. Sind hierbei Änderungen geplant, ist dies mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim abzustimmen.

3.5

Die bestehenden Flächen für die Feuerwehr um die MZ-Anlage herum sind zu erhalten. Änderungen durch Neu- und Umbau von Gebäuden und Anlagen sind mit der Leitung der Werkfeuerwehr abzustimmen.

3.6

Die vorhandenen Steigleitungen, sowie die vorhandenen Sprinkler- und Beschäumungseinrichtungen sind zu erhalten.

3.7

Die Einspeisestellen für Löschwasser und halbstationäre Beschäumungsanlagen sind entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Soweit diese nicht unmittelbar an einer Feuerwehrumfahrt liegen, ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr nach DIN14090 einzurichten und dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Wartung und Instandhaltung

4.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

4.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

Begründung für die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3 der 9. BImSchV.

5. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

5.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

5.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 07.09.2016 Az.: IV/DA 43.1-53e621- BASF-MZ-44w ([REDACTED]). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 25.07.2017, Anzeigebestätigung vom 14.08.2017 Az.: IV/Da-43.1-53e621-BASF-MZ-44v-(A1) ([REDACTED]).

Verfahrensablauf

Die Firma BASF Lampertheim GmbH in Lampertheim hat am 15. August 2017 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der MZ-Anlage beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 17.10.2017 per E-Mail der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu 06.11.2017 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. September 2017 (Stanz. Nr. 38/2017 S. 913) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG -ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbe-

grenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert. Das beantragte Vorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der MZ-Anlage. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung oder zum Lärmschutz sind deshalb nicht notwendig.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft. Ergänzende Maßnahmen und Änderungen am Sicherheitsbericht sind nicht erforderlich.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Wasserrecht

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Durch die „Änderungen ergeben sich keine Anforderungen hinsichtlich Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht sind deshalb nicht notwendig.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Für die Umstufung der Explosionsschutzzonen sind die Nebenbestimmungen der Ziffer IV.2 zu beachten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.3 dieser Genehmigung, der Kreisaußschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Durch das Vorhaben werden keine Änderungen am Stoffinventar der Anlage vorgenommen. Somit kommen auch keine neuen AZB-relevanten Stoffe in der Anlage zum Einsatz. Ein aktueller AZB liegt vor, eine Fortschreibung ist nicht erforderlich.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen